Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	V/02	S0152/12	22.05.2012
zum/zur			
F0085/12 – FDP-Ratsfraktion			
Bezeichnung			
Fragen zur Stellungnahme S0095/12 "Hortbetreuung der GS Am Westring"			
Verteiler		Tag	
Der Oberbürgermeister	29	9.05.2012	

In der Stadtratssitzung am 03.05.2012 ist durch FDP-Ratsfraktion folgende Anfrage gestellt worden:

- 1. Warum wird in der Stellungnahme bei der Kostenermittlung von 200 Kindern für die Hortbetreuung ausgegangen, wenn in der Stellungnahme S0315/11 (nicht S0351/11), auf die in der S0095/12 mehrfach Bezug genommen wird, ein Durchschnittswert von 109 Kindern errechnet wurde?
- 2. Wie wurde die Fläche von 2.281 m² benötigtem umbautem Raum errechnet, wenn in der S0315/11 von "rd. 275 m², bei einem (idealisierten) Raummaß von 60 m²", das entspricht 5 Horträumen, ausgegangen wird?
- 3. Welche Kosten würden für eine Containerlösung entstehen, wenn lediglich die beiden fehlenden Räume für die Hortbetreuung bereit gestellt werden würden oder ggf. nur ein Hortraum ersetzt werden würde?

Die Fragen kann ich folgendermaßen beantworten:

zu 1.

Die Berechnungen in der Stellungnahme S 0351/11 beruhen auf der anzunehmenden durchschnittlichen Auslastung ohne Berücksichtigung der Aufhebung der Schulbezirke, da die entsprechenden Beschlüsse (Beschl.-Nr.: 1157-43 [V]12 bis 1164-43 [V]12) im Stadtrat erst am 12.01.2012 gefasst wurden:

"Raumansprüche

Aus den benannten Raumfaktoren sowie den zu beachtenden Zügigkeiten lassen sich rechnerisch folgende Raumbedarfe ableiten:

- a) GS, (2- zügig): 8 Klassen x 1,2 = 10 UR
- b) Hort (bei 75% v. 200 Schü. [8x 25]) x 2,5 m²/Kind: 375 m²/ 60 m²= 6 Horträume
- c) IGS, Stufen 5-10 (4-zügig): 24 Klassen x 1,5 = 36 UR)
- IGS, Stufen 11-13 (2-zügig): 6 Klassen x 1,8 = 11 UR) 47 UR

Insgesamt ergibt sich ein Raumanspruch von 63 Räumen (16 Räume GS/Hort; 47 Räume IGS). Diese Gesamtsumme wird erst erreicht, wenn der Flächen-/Raumbedarf des Hortbereiches in alleiniger Nutzung erfolgt.

Die Doppelnutzung von UR als Horträume ist aber zulässig." (Quelle: Stellungnahme S 315/11)

In der Stellungnahme S 0095/12 ist die Maximalvariante in den Berechnungen unterlegt, da im Rahmen des Modells der freien Schulwahl (Aufhebung der Schulbezirke) von einer hypothetisch zu berücksichtigenden höchstmöglichen Inanspruchnahme von Plätzen ausgegangen werden musste.

zu 2.

In der Stellungnahme S 0315/11 ist ausschließlich die kindbezogene pädagogische Nutzfläche als räumliche Anforderung beschrieben worden.

Bei einer Unterbringung in einem modularen Containersystem sind auch Aufstellfläche, überbaute Fläche und andere Neben- und Verkehrsflächen (Eingangbereich, Garderoben, Toiletten, Flure, Erzieherzimmer etc.) zu berücksichtigen. Die grobe Kostenschätzung wurde hinsichtlich der notwendigen Containergröße vorgenommen.

zu 3.

Die Feststellung fehlender Räume ist nicht zutreffend. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Wirkung zum 01.08.2003 den Betrieb der Einrichtung "Hort Westring" (Westring 26) erteilt, wobei die Doppelnutzung von Unterrichträumen als Horträume zulässig ist. Die weitere Verbesserung der räumlichen Situation ist Zielstellung an diesem Standort.

Eine Kostenschätzung für eine Containerbeschaffung liegt der Verwaltung mit 410 TEUR zzgl. Mehrwertsteuer für eine zwei Gruppen-Kindertageseinrichtung ab Oberkante Fundament vor. Kostenseitig ist das der derzeitig aufzuzeigende Mindestaufwand, da die Kosten für Anlieferung, Montage sowie die Kostengruppen:

- 200 Erschließung
- 320 Fundament
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung
- 700 Baunebenkosten noch hinzukommen.

Die dargestellten Pauschalberechnungen wären mit einer entsprechenden Funktionalbeschreibung und unter Berücksichtigung des konkreten Standortes weiter anzupassen. Die anfallenden zusätzlichen Kosten zur Betreibung des Hortes in einer eigenen Liegenschaft wären zusätzlich in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Eine Container-Variante wäre bei einer vorausgesetzten räumlichen Möglichkeit der Aufstellung eines Containers aufgrund der Haushaltsrelevanz und der Umsetzung der Planungsgrundlagen nicht unter zwei Jahren umsetzbar.

Die Tagesbetreuung von Kindern in einem zusätzlich bereit zu stellenden Container wird aufgrund der beschriebenen finanziellen Aufwendungen und der schon jetzt in Aussicht gestellten und von allen Beteiligten in vorhandenen Gebäuden getragene Lösungsansätze durch die Verwaltung nicht in Betracht gezogen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen S 0315/11; S 0046/12; S 0095/12 und S 0100/12 ergibt sich aus der Analyse der Situation am Standort kein Bedarf für die zukünftige Aufstellung eines Containers oder einer zusätzlichen Bereitstellung von Räumen außerhalb des Schul- bzw. Hortstandortes.

Die Stellungnahme ist mit dem Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement abgestimmt.

Bearb.: Herr Dr. Gottschalk Tel.: 540 3104

Brüning